

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zentral-Arbeitsinspektorat**

Zl. 68.000/5-3/95

1020 Wien, den
DVR: 0017001
Praterstraße 31
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 71100/2190
Auskunft:
--

Klappe: -- Durchwahl

XIX. GP-NR

984/AB

1995 -06- 19

20

1117/J

BEANTWORTUNG**der parlamentarischen Anfrage Nr. 1117/J**der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Strafmöglichkeiten der Arbeitsinspektorate

Die Abgeordneten stellen fest, daß nur in einem Bruchteil jener Fälle, wo vom Arbeitsinspektorat Anzeigen erstattet werden, auch tatsächlich Strafen verhängt werden und diese in vielen Fällen in ihrer Höhe extrem herabgesetzt werden. Als Beispiel führen die Abgeordneten an, daß im Bezirk Steyr in den Jahren 1991 bis 1993 insgesamt 97 Anzeigen erstattet wurden, jedoch nur in 29 Fällen tatsächlich Strafen verhängt wurden und in 12 Fällen die Anzeigen trotz mehrmaliger Urgenz, mehr als zweieinhalb Jahre, unbearbeitet liegenblieben. Die Abgeordneten stellen an mich folgende Fragen:

1. Wie beurteilen Sie die oben angeführten Fakten betreffend Steyr?

ANTWORT:

Die Probleme mit der Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten beim Magistrat Steyr in den Jahren 1991 bis 1993 sind mir bekannt. Mein Amtsvorgänger Bundesminister Hesoun hat bereits im vergangenen Jahr den Bürgermeister der Stadt Steyr darauf aufmerksam gemacht und ihn ersucht, für eine zügige Abwicklung der Verwaltungsstrafverfahren zu sorgen. Da der Magistrat Steyr daraufhin versichert hat, daß mittlerweile eine Organisationsänderung im Verwaltungsstrafamt durchgeführt wurde, gehe ich davon aus, daß in Zukunft die Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt werden.

2. Wie entwickelten sich ab dem Jahr 1990 folgende Zahlen:

- Anzeigen der Arbeitsinspektorate in den einzelnen Bundesländern
- Verhängte Strafen in den einzelnen Bundesländern
- Dauer der Bearbeitung der angezeigten Fälle
- wie hoch war das durchschnittliche Ausmaß der von den Arbeitsinspektoraten beantragten Strafen
- wie hoch war das durchschnittliche Ausmaß der tatsächlich verhängten Strafen
- wie hoch war die höchste beantragte Strafe in den einzelnen Bundesländern
- wie hoch war die höchste tatsächlich verhängte Strafe in den einzelnen Bundesländern?

ANTWORT:

Im Bereich Wien/Niederösterreich ist eine exakte Trennung nach Bundesländern nicht möglich, weil die Wirkungsbereiche der Arbeitsinspektorate für den 5. und für den 6. Aufsichtsbezirk sowohl Wiener Gemeindebezirke als auch die niederösterreichischen Bezirke Bruck/Leitha, Mödling, Tulln, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach sowie Wien-Umgebung umfassen. Die nachstehenden Aufstellungen enthalten daher in der ersten Zeile die Zahlen für die Aufsichtsbezirke 1 bis 6 (das ist Wien und die oben angeführten niederösterreichischen Bezirke) und in der zweiten Zeile die Zahlen für die Aufsichtsbezirke 7, 8 und 17 (das ist Niederösterreich ohne die oben angeführten Bezirke).

Die Anzahl der Anzeigen der Arbeitsinspektorate und die Anzahl der rechtskräftigen Straf-
erkenntnisse ("Anzeigen/rk. Straferkenntnisse") ergeben sich aus folgender Tabelle:

Bdld bzw. Aufsichtsbezirk Ai	1990 Anzeigen/rk. Straferk.	1991 Anzeigen/rk. Straferk.	1992 Anzeigen/rk. Straferk.	1993 Anzeigen/rk. Straferk.	1994 Anzeigen/rk. Straferk.
AI 1-6 +Bau	1634/856	1370/1083	1575/886	1604/1011	1105/882
AI 7+8+17	480/345	514/430	640/463	580/420	346/346
ÖÖ	1035/634	790/863	783/735	1081/756	741/704
Sb	125/125	104/67	187/44	135/54	127/55
Stmk	677/422	912/517	1153/290	1291/274	963/450
Ktn	639/600	539/448	769/630	586/655	201/301
Tirol	167/67	183/92	342/179	289/180	265/183
Vbg	131/63	167/60	153/77	92/33	323/95
Bgld	123/85	164/144	153/96	99/78	86/116

Ich möchte aber darauf hinweisen, daß dabei kein direkter Vergleich innerhalb desselben Jahres angestellt werden kann, weil es bis zum rechtskräftigen Abschluß eines Strafverfahrens (zwei Instanzen sowie allfällige Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und nachfolgendes fortgesetztes Verfahren) mehrere Jahre dauern kann. Daher schlagen sich die Strafanzeigen zum Teil erst in den Straferkenntnissen der Folgejahre nieder und sind in der Zahl der rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren jeweils Anzeigen aus vorangegangenen Jahren enthalten.

Das durchschnittliche Ausmaß der von den Arbeitsinspektoraten beantragten Strafen und das durchschnittliche Ausmaß der tatsächlich verhängten Strafen betrug:

	durchschnittlich beantragte Strafe pro Anzeige in S, gerundet auf Hundert	durchschnittliche rechtskräftig verhängte Strafe in S, gerundet auf Hundert
1990	12.700,--	6.400,--
1991	13.200,--	6.700,--
1992	12.300,--	8.100,--
1993	11.100,--	6.800,--
1994	11.900,--	9.200,--

Zu den Fragen nach der höchsten beantragten und der höchsten verhängten Strafe in den einzelnen Bundesländern liegen mir keine Daten vor, ebensowenig zur Dauer der Bearbeitung der angezeigten Fälle.

3. Wäre es in Anbetracht der angeführten Tatsachen nicht sinnvoll, den Arbeitsinspektoraten selbst die Möglichkeit zu geben, Strafen verhängen zu können? Wenn ja, in welcher Form und wann können Sie sich eine entsprechende Gesetzesänderung vorstellen? Wenn nein, warum nicht?

ANTWORT:

Ich halte es aus folgenden Gründen nicht für sinnvoll, den Arbeitsinspektoraten selbst die Möglichkeit zu geben, Strafen verhängen zu können:

Mittels Organstrafverfügung können nur sehr geringe Strafbeträge eingehoben werden, wodurch der Arbeitnehmerschutz mehr oder minder mit geringfügigen Verkehrsdelikten gleichgesetzt würde. Außerdem ist bei den Kontrollen der Arbeitsinspektion in den seltensten Fällen der strafrechtlich Verantwortliche anwesend (das ist bei juristischen Personen in der

Regel der handelsrechtliche Geschäftsführer oder der Vorstand bzw. sein verantwortlicher Beauftragter, der ein leitender Angestellter, also ein "Manager der zweiten Ebene" sein muß). In diesen Fällen, wie z.B. in Filialbetrieben, auf Baustellen oder im Güterbeförderungsgewerbe, ginge eine Befugnis der Arbeitsinspektion, Strafen an Ort und Stelle zu verhängen, also ins Leere.

Auch eine generelle Übertragung der Strafkompentenz von den Verwaltungsstraßenbehörden an die Arbeitsinspektion, also die Durchführung von Verwaltungsstraßenverfahren durch die Arbeitsinspektorate, würde meines Erachtens keineswegs zu einer Beschleunigung der Verwaltungsstraßenverfahren führen, weil, ganz abgesehen von dem bedeutenden Zeit- und Personalaufwand für solche Straßenverfahren, den Arbeitsinspektoren keine Juristen zur Verfügung stehen, weil die Mitarbeiter in den Arbeitsinspektoren bekanntlich überwiegend Techniker sind (außer den Arbeitsinspektionsärzten, den Mutterschutzreferentinnen und jenen Arbeitsinspektionsorganen, die im Gastgewerbe zum Einsatz kommen).

Wenn in konkreten Fällen Verfolgungsverjährung bei Verwaltungsstraßenbehörden eintritt, fordert mein Ministerium regelmäßig das jeweilige Amt der Landesregierung zur Berichterstattung auf. Dies hat bereits zu bedeutenden Verbesserungen geführt, sodaß Verfolgungsverjährung in Arbeitnehmerschutzsachen nur mehr in ganz seltenen Einzelfällen auftritt.

Weiters ist seit Einführung der unabhängigen Verwaltungsstraßenrat eine bedeutende Beschleunigung der Berufungsverfahren und damit eine Verbesserung der Situation eingetreten. Die Erfahrungen zeigen, daß dort, wo Straßenverfahren von der Arbeitsinspektion konsequent (notfalls bis zur Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof) verfolgt werden, die beantragten Straßenbeträge weitgehend auch realisiert werden können. Damit werden die Straßenverfahren aber auch effizient und führen zu general- und spezialpräventiven Wirkungen für die Arbeitgeber.

